

Sehr geehrte Clubmitglieder!

Wir erlauben uns, euch die

EINLADUNG zur GENERALVERSAMMLUNG

gemäß den ÖCNHS-Satzungen zu übermitteln.

Wann: 22. August 2020 um 12:00 Uhr

Ort: Österreichischer Kynologenverband, Siegfried-Marcus-Str. 7, 2362 Biedermannsdorf

TAGESORDNUNGSPUNKTE:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Genehmigung des Protokolls der GV 2019
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüferinnen und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2021
8. Die Beschlussfassung über Statutenänderung
7. Die Erledigung fristgerecht eingebrachter, schriftlicher Anträge
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Wahl des Schieds- Ehrengerichts
10. Wahl des Vorstandes
11. Aufnahme von Ehrenmitgliedern gem. Antrag des Vorstandes
12. Allfälliges

Gemäß den Satzungen des ÖCNHS hat jedes ordentliche u. Ehrenmitglied das Recht zur Tagesordnung schriftliche Anträge (z.B. Wahlvorschläge) per Post bis spätestens 14 Tage vor der GV einlangend an den Präsidenten des ÖCNHS (Mag. Franz Krenn, siehe Briefkopf) einzubringen.

Gültige Beschlüsse können NUR zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden. Stimmberechtigt sind gem. § 5 (1) der ÖCNHS-Satzungen nur Mitglieder, die für das laufende Kalenderjahr ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. §7 (7) a) Jedem Stimmberechtigten steht nur eine Stimme zu, wofür ihm eine Stimmkarte ausgefolgt wird und das Stimmrecht höchstpersönlich auszuüben ist. Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied kann die Vollmacht seiner Stimme an ein ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied weitergeben, wenn es an der Teilnahme einer GV verhindert ist. Es ist jedoch nur eine Vollmachtstimme pro ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied möglich. Die Vollmacht für die Stimmkarte ist der Finanzreferenten vor der GV zu übergeben.

§ 7 Abs. 11 lit. h: Alle fünf Jahre Wahl des Vorstandes dieser hat in der Regel nach dem vom Vorstand vorgelegten Wahlvorschlag zu erfolgen, findet der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Annahme so hat die GV ein Wahlkomitee zu ernennen, dessen Wahlvorschlag auf der nämlichen GV zur Abstimmung zu bringen ist. Mindestens zweier Rechnungsprüfer, dem Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichtes, 2 Schiedsrichtern und deren Stellvertretern nach schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen.

Wies am 21.07.2020

Der Präsident des ÖCNHS



Mag. Franz Krenn